



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Ersatzneubau des Brückenbauwerks Z1
-Unterführung DB und „Innerste“- im Zuge der A 39
sowie notwendige landschaftspflegerische
Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen
Holle, Binder, Grasdorf und Wartjenstedt**

von Bau-km 1+000 bis Bau-km 2+482,50

Datum **06.01.2020**

Az.: **P226-31027-4/16-A 39 BW Z1**



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL.....	1
1.1	Planfeststellung	1
1.1.1	Feststellung.....	1
1.1.2	Planunterlagen.....	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen.....	2
1.1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen, Befreiungen.....	2
1.1.3.1	Bauausführung.....	2
1.1.3.1.1	Baulärm.....	2
1.1.3.2	Naturschutz.....	3
1.1.3.2.1	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht.....	3
1.1.3.3	Befreiung.....	3
1.1.4	Zusagen.....	3
1.1.4.1	Naturschutz.....	3
1.1.4.2	Wasser/Gewässer.....	3
1.1.4.3	Verkehrssicherheit.....	3
1.1.4.4	Tiefbaubetrieb.....	3
1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
1.2.1	Erlaubte Benutzung.....	4
1.2.2	Nebenbestimmungen.....	4
1.3	Entscheidung über Einwendungen.....	5
2	BEGRÜNDENDER TEIL.....	5
2.1	Sachverhalt.....	5
2.1.1	Zusammenfassung der Planung.....	5
2.1.2	Verfahrensablauf.....	5
2.2	Rechtliche Bewertung.....	6
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung.....	6
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	6
2.2.1.2	Zuständigkeit.....	6
2.2.1.3	Verfahren.....	7
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	7
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	7
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	8
2.2.3.2	Variantenprüfung.....	8
2.2.3.2.1	Variantenprüfung des Ersatzbauwerkes.....	8
2.2.3.2.2	Variantenprüfung der Baustellenzuwegungen.....	8
2.2.3.3	Immissionen.....	9
2.2.3.3.1	Verkehrslärm.....	9
2.2.3.3.2	Luftschadstoffe.....	9
2.2.3.3.3	Baubedingte Immissionen.....	10
2.2.3.4	Natur und Landschaft.....	10
2.2.3.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	10
2.2.3.4.1.1	Vermeidung.....	10
2.2.3.4.1.2	Ausgleich und Ersatz.....	11
2.2.3.4.1.2.1	Ausgleichsmaßnahmen.....	11

2.2.3.4.1.2.2	Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld.....	11
2.2.3.4.1.2.3	Herstellungskontrolle, Bericht.....	11
2.2.3.4.1.3	Verfahrensrechtliches	12
2.2.3.4.2	Natura 2000-Gebiete	12
2.2.3.4.3	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG	13
2.2.3.4.4	Artenschutz.....	13
2.2.3.5	Abfall, Boden.....	15
2.2.3.6	Eigentum	16
2.2.3.7	Landwirtschaft.....	16
2.2.3.8	Sonstige Belange	16
2.2.3.9	Gesamtabwägung.....	16
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	16
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	17
2.4.1	Samtgemeinde Baddeckenstedt	17
2.4.2	Gemeinde Holle.....	17
2.4.3	Landkreis Wolfenbüttel	17
2.4.4	Landkreis Hildesheim.....	19
2.4.5	Polizeidirektion Göttingen.....	19
2.4.6	Polizeiinspektion Salzgitter	19
2.4.7	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz, Betriebsstelle Süd.....	19
2.4.8	Nowega GmbH.....	20
2.4.9	Deutsche Bahn AG.....	20
2.4.10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	20
2.4.11	Unterhaltungsverband Untere Innerste.....	21
2.4.12	Deutsche Telekom GmbH.....	21
2.4.13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	21
2.5	Einwendungen	21
2.5.1	Naturschutzvereinigungen	21
2.5.2	Private Einwender	22
2.5.2.1	Einwender Nr. 1.....	22
2.5.2.2	Einwender Nr. 2.....	23
2.5.2.3	Einwender Nr. 3.....	23
2.5.2.4	Einwender Nr. 4.....	24
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	24
	HINWEISE.....	25
3.1	Hinweis zur Auslegung	25
3.2	Außerkräfttreten.....	25
3.3	Berichtigungen	25
3.4	Sonstige Hinweise.....	25
3.4.1	Baumaschinen und Baulärm	25

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Für das oben genannte Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Gandersheim – wird gemäß § 17 FStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter Nr. 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen unter Ziff. 1.1.3 und 1.1.4 festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen¹

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
2	Übersichtskarte (31.08.2015)	1	1 : 25.000
5	Lagepläne Plan 5 (31.08.2015) mit Anlage Plan 1 u. 6 -Deckblatt- (30.11.2017 Plan 2-4 u. 7-Deckblatt- (30.11.2018)	1 2 4	1 : 1.000/500 1 : 1.000 1 : 1.000
6	Höhenplan –Deckblatt-(30.11.2017)	1	1 : 1.000/100
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Deckblatt-(21.03.2017)	1	1 : 10.000
9.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen –Deckblatt-(21.03.2017)	1	1 : 5.000
9.3	Maßnahmenkartei –Deckblatt-(27.03.2019)	44	
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan –Deckblatt-(30.11.2018)	5	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis –Deckblatt-(20.03.2019)	8	
11	Regelungsverzeichnis –Deckblatt-(20.03.2019)	5	

1 Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

14	Brückenquerschnitt und Querprofile (31.08.2015)	6	1 : 50/100
-----------	--	---	------------

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen²

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
--------------------------	----------------------------------	---------------------------------	----------------

0	Merkblatt	4	
----------	------------------	---	--

1	Erläuterungsbericht –Deckblatt- (15.11.2019) mit Anlagen	39	
----------	---	----	--

3/1	Übersichtslageplan i.M. 1:5000 (31.08.2015)	1	
------------	--	---	--

9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung – Deckblatt- (21.03.2017)	6	

19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	Erläuterungsbericht mit 1 Anlage (incl. 1 Plan)–Deckblatt-(27.03.2019)	89 + 2 Pläne	1 : 5.000
19.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit 3 Anlagen –Deckblatt- (21.03.2017)	40	
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung (31.08.2015)	30 + 1 Plan	1 : 5.000
19.4	Ermittlung der UVP-Pflicht (10.12.2015)	9	

1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen, Befreiungen

1.1.3.1 Bauausführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

1.1.3.1.1 Baulärm

Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

² Diese Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung.

1.1.3.2 Naturschutz

1.1.3.2.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Gandersheim- hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.3 Befreiung

Dem Vorhabenträger wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ vom 15.09.2008 Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt.

1.1.4 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – und im Erörterungstermin abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

1.1.4.1 Naturschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zur Kontrolle aller Vermeidungsmaßnahme und bodenschutzrechtlichen Belangen für die Dauer des Baubetriebes eine Umwelt-Baubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung zu. Ebenfalls zugesagt wird eine Schlussabnahme einschließlich Dokumentation der für die notwendigen Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungen durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen.

1.1.4.2 Wasser/Gewässer

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Nutzung und Ertüchtigung der Pfahlgründungen Beton- bzw. Betonzusätze zu verwenden, durch die das Grundwasser nicht geschädigt wird.

1.1.4.3 Verkehrssicherheit

Die Vorhabenträgerin sagt für alle Bauphasen eine 2+0-Verkehrsführung auf einer Brücke zu.

1.1.4.4 Tiefbaubetrieb

Die Vorhabenträgerin sagt zu,

- dass die K 77 durch die Baustellenzufahrt nicht verändert wird
- dass die Zufahrt im Bereich der Abrollstrecke vom bestehenden asphaltbefestigten Straßenrand ausreichend bituminös befestigt wird
- dass der Fahrbahnrand der K 77 sowie der Graben gegen Ausbrüche und Verdrückungen besonders geschützt wird
- dass das anfallende Oberflächenwasser nicht über die Zufahrt in den Straßenraum entwässert
- dass durch die Herstellung der Zufahrt die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den Grundstücken nicht beeinträchtigt wird
- dass Verunreinigungen der Kreisstraße durch die Bautätigkeit unverzüglich beseitigt werden.

- dass beanspruchte Straßenseitenraumflächen ordnungsgemäß wiederhergestellt und Schäden beseitigt werden
- dass nach Beendigung der Baumaßnahme die beanspruchten Straßenflächen mit der Kreisstraßenmeisterei begutachtet und abgenommen werden.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr.4 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Wolfenbüttel) die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser aus einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage in den Vorfluter Innerste bis zu

231 l/s; 4097 m³/a

einzuleiten.

Die Einleitungsstelle befindet sich bei (ca.)

UTM (WGS84)

Rechtswert 581014.213

Hochwert 5773070.875

1.2.2 Nebenbestimmungen

1.2.2.1

Die Erlaubnis ist bis zum 01.12.2039 befristet.

1.2.2.2

Die Einleitungsstelle an der Innerste ist in einem spitzen Winkel ($\alpha \leq 60^\circ$) zur Fließrichtung des Gewässers herzustellen.

1.2.2.3

Die Einleitungsstelle ist möglichst naturnah zu gestalten. Eine stabile Böschungs- und Sohlsicherung ist durch Einsatz von Wasserbausteinen herzustellen.

1.2.2.4

Für die ordnungsgemäße Wartung, Betrieb und Funktion der Niederschlagswasserbehandlungsanlage ist der Straßenbaulastträger verantwortlich. Die Empfehlungen des Herstellers zum Einbau, wiederkehrenden Eigenkontrollen und Wartungsintervallen sind zu beachten. Die Funktionsfähigkeit der Anlage ist in Abständen von < 3 Monaten durch den Betreiber bei Trockenwetter zu kontrollieren.

1.2.2.5

Das Personal für Einbau, Montage, Bedienung, Wartung und Reparatur muss die entsprechende Qualifikation für diese Arbeiten aufweisen.

1.2.2.6

Die Auswahl der Inspektionstechnik sollte gemäß der DWA- Merkblattreihe DWA-M 149 „Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“ erfolgen und auf Rohrquerschnitt und Rohrmaterial abgestimmt werden.

1.2.2.7

Alle Arbeiten und Feststellungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.2.2.8

Für die der Anlage entnommenen Stoffe sind Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen. Die gesetzlichen Entsorgungs- und Übernahmenachweise sind zusammen mit den Eintragungen im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

1.2.2.9

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde und den beauftragten Prüfern zur Einsicht vorzulegen.

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks Z1 im Zuge der A 39 einschließlich der erforderlichen Baustellen-Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen. Das zu erneuernde Bauwerk befindet sich auf der 4-streifigen A 39 bei Betr.-Km 202,888, ca. 1 km nord-östlich des Autobahndreiecks Salzgitter (A7/A 39). Das Bauwerk führt südwestlich von Wartjenstedt über die „Innerste“ und die zweigleisige Regionalstrecke 1773 der DB AG bei Bahn-km 62,062 und hat eine lichte Weite von ca. 220 m; die Fahrbahnoberfläche liegt ca. 8 – 10 m über dem Gelände. Nördlich des Bauwerks, in ca. 300 m Entfernung, befindet sich die Anschlussstelle „Baddeckenstedt“.

Die Herstellung des Ersatzbaues erfolgt als vorgespanntes Betonbrückenbauwerk mit getrennten Überbauten mit zweistegigem Plattenbalkenquerschnitt.

Die zukünftige Entwässerung erfolgt über eine ca. 27 m lange „Sedi-Pipe“-Anlage, in welcher das Wasser gereinigt und dann über ein offenes ca. 2,50 m breites Gerinne der Innerste zugeführt wird. Der Graben wird mit einer 1 m breiten, mit Wasserbausteinen befestigten Sohle und einem Stichmaß von ca. 40 cm hergestellt.

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 07.03.2016 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.04.2016 bis einschließlich 10.05.2016 bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt und der Gemeinde Holle zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich

ausgelegen. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 24.05.2016 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis zum 24.05.2016 zum Plan Stellung zu nehmen. Ausdrücklich wies die Bekanntmachung darauf hin, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, und dieser Einwendungsausschluss sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren beschränkt.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, wovon dreizehn Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben haben.

Aufgrund erheblicher Einwendungen gegen die gewählte Variante der Baustellenzufahrt hat die Vorhabenträgerin diese im Verfahren nochmals überprüft und einer anderen Variante den Vorzug gegeben. Zu dieser neuen Variante wurden die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planänderung in ihren Belangen betroffen sind, sowie Grundeigentümer, die erstmalig oder stärker als bisher durch die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen betroffen sind, am 16.04.2019 ergänzend gem. § 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG angehört und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den Planänderungen zu äußern.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins und Benachrichtigung der Betroffenen wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 22.08.2019 im Sitzungszimmer der Samtgemeinde Baddeckenstedt erörtert. Auf das Protokoll des Erörterungstermins in der Verfahrensakte wird hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bundesautobahn BAB A 39 darf als Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72-78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a -17h FStrG.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. dem Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 05.11.2004³ und Ziff. 1 Buchst. c und d des

3 Nds.GVBl. S. 406.

Runderlasses des MW vom 22.12.2004⁴ ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen nach § 17 FStrG (Neubau und Änderungen von Bundesautobahnen). Intern obliegen diese Aufgaben der Stabsstelle P 20 des zentralen Geschäftsbereichs der NLSStBV.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist aufgrund § 3 UVPG (a.F.) in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 14.4 nicht UVP-pflichtig. Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes Z 1 jedoch das Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen“ sowie das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ überspannt, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c UVPG (a.F.) erforderlich (vergl. Anl. 1 Nr. 14.6 UVPG a.F.). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG (a.F.) hat ergeben, dass die Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele weder erheblich noch nachhaltig beeinträchtigt werden. Während der Bauphase kann es zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen auf die Vogelwelt durch Lärmimmissionen und Fahrbewegungen kommen. Diese sind jedoch lediglich vorübergehend und gering. Für eine ständige Querpassierbarkeit des Brückenbauwerkes während der Bauphase für Vögel, Fledermäuse sowie für terrestrische und aquatische Arten ist durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen V 2.1 bis V 2.16 gesorgt.

Das Vorhaben liegt auch in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Da die Betonpfeiler des Brückenbauwerkes lediglich im Überschwemmungsgebiet und an denselben Standorten wie die jetzigen Pfeiler stehen, wird das Überschwemmungsgebiet ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Abflussparameter bei Hochwasser, Veränderungen am Fließgewässer sowie zusätzliche Versiegelungen oder sonstige Geländeänderungen sind nicht geplant.

Das Oberflächenwasser der Brückenflächen, welche bisher ungereinigt direkt in die Innerste eingeleitet wird, wird zukünftig vorgereinigt, so dass eine geringfügige Verbesserung der Wasserqualität eintritt.

Bei Einhaltung der festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Unterlage 9.3 – Maßnahmenkartei) können negative Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie die sonstigen Schutzgüter des UVPG nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes Z1 im Zuge der A 39 mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan zum Bau der Autobahn nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, §

4 Nds.MBl. 2004 Nr. 41 S. 879; zuletzt geändert durch VwV v. 14.07.2009, Nds.MBl. Nr. 30 S. 685.

75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Um die Funktionsfähigkeit der A 39 und damit den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit nach dem FStrG zu gewährleisten ist auch die Standsicherheit des Bauwerks Z1 erforderlich. Das bestehende Bauwerk weist erhebliche Defizite bei der statischen Nachberechnung gemäß den Nachrechnungsrichtlinien des BMVI auf. Demnach ist die Standsicherheit für das Bauwerk nicht gegeben; insbesondere ist die Querkrafttragfähigkeit der Hauptträger entlang der gesamten Brückenlänge nicht ausreichend. Weitere Schwächen befinden sich auch am Anschluss der Druckgurte, der Lager und der Bremspfeiler. Aus diesen Gründen ist der Ersatzneubau des Bauwerks Z 1 zwingend erforderlich.

Der Ersatzneubau war dabei Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen vorzuziehen. Eine durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergab einen eindeutigen Vorteil für den sofortigen Neubau. Vor allem der Ausschluss der erheblichen Restrisiken in die Tragfähigkeit sowie die Umsetzung aktueller Anforderungen des Naturschutzes sowie des Boden- und Gewässerschutzes sind vorteilhaft.

2.2.3.2 Variantenprüfung

2.2.3.2.1 Variantenprüfung des Ersatzbauwerkes

Ein Variantenvergleich und eine Linienwahl waren nicht erforderlich, da es sich bei dem Bauvorhaben ausschließlich um die Erstellung eines Ersatzbauwerkes auf der bestehenden Achse und Gradienten der 4-streifigen A 39 handelt.

Hinsichtlich der Beurteilung der Neubaukosten, der Dauer der Bauzeit, der Unterhaltungskosten und der Gestaltung des Bauwerkes unter Beachtung einzelner Randbedingungen, wie Baugrund und Grundwasser, Überschwemmungsgebiet und Wasserstände der Innerste, Bauablauf und Verkehrsführung sowie landschaftspflegerische Begleitplanung ist gutachtlich nachgewiesen, dass die Variante mit vorgespanntem 2-stegigem Plattenbalken, mit parallelgurtiger Querschnittshöhe und den Unterbauten wie bei den Bestandsbauwerken der Vorzug zu geben war.

Nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsrechnungen und dem Vergleich nicht monetarisierter Aspekte wurde empfohlen, nach Fertigstellung des Bauwerkes Z 1 unmittelbar den Neubau des Bauwerkes Z 1' anzuschließen. Dieser Empfehlung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

2.2.3.2.2 Variantenprüfung der Baustellenzuwegungen

Für den Ersatzneubau des Brückenbauwerks im Zuge der A 39 ist die Anlage einer Baustellenzufahrt erforderlich, über die Baustellenfahrzeuge die Baustelleneinrichtungsflächen am Brückenbauwerk erreichen können.

Für die Anfahrt zu den südlichen Widerlagern der Bauwerke sind aufgrund der parallel zur Innerste verlaufenden Bahnlinie gesonderte Zufahrten erforderlich. Diese verlaufen über die K 77 über zwei Zuwegungen. Das südliche Widerlager in Fahrtrichtung Norden wird über einen Wirtschaftsweg, der nördlich von Binder von der K 77 abweicht, erreicht. Das Widerlager in Fahrtrichtung Süden wird über eine temporäre Zuwegung westlich der A 39 an der Überführung der K 77 erreicht, welche im Wesentlichen über Ackerflächen verläuft. Um die Variante zum nördlichen Teil des Brückenbauwerkes mit den geringsten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu ermitteln, wurden 7 Varianten gegenübergestellt. Die kartografische Darstellung aller Varianten ist dem Plan 1 der Anlage 1 zu Unterl. 19.1 zu entnehmen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind in Anlage 1 detailliert beschrieben.

In der Zusammenfassung ist ersichtlich, dass der Variante 2a der Vorzug zu geben war, da es hierbei zu den geringsten Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild kommt. Die Variante 2a erstreckt sich wie auch die übrigen Varianten 1 bis 3 alle westlich der A 39 und nördlich der Innerste. Sie verläuft nahezu vollständig im Acker- und Grünlandbereich, quert das Fließgewässer „Hilgenbeek“ und verläuft auf ca. 300 m im nördlichen Uferbereich der „Hilgenbeek“.

2.2.3.3 Immissionen

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

2.2.3.3.1 Verkehrslärm

Gem. der 16. BImSchV war zu prüfen, ob die Erstellung des Ersatzbauwerkes Z1 als wesentlicher Eingriff zu werten war und damit Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Lärmvorsorgekriterien zu planen und umzusetzen waren.

Im Sinne des § 1 der 16. BImSchV liegt bei dem hier betreffenden Neubau des Ersatzbauwerkes Z1 keine wesentliche Änderung vor, da keine bauliche Erweiterung in Form eines zusätzlichen Fahrsteifens erfolgt und kein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne einer Verkehrslärmerhöhung vorgenommen wird.

Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind – gemäß den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) – solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen. Der mit diesem Planfeststellungsbeschluss planfestgestellte, reine Ersatzbau des Bauwerkes Z 1 erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Somit ergibt sich durch die Erstellung des Ersatzbauwerkes Z 1 kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz.

2.2.3.3.2 Luftschadstoffe

Gemäß den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) ist bei einem geplanten Neubau einer Straße die Zusatzbelastung festzustellen, die ausschließlich durch die zu beurteilende Straße hervorgerufen wird.

Da es sich hier lediglich um den Ersatzbau eines technischen Bauwerkes handelt, welches keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit oder eine bauliche Erweiterung erzeugt, ergibt sich keine Zusatzbelastung im Sinne der RLuS 2012.

2.2.3.3.3 Baubedingte Immissionen

Die von der Baustelle ausgehenden Immissionen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen. Während der Bauphase werden die Vorgaben der „AVV-Baulärm“ eingehalten

2.2.3.4 Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.2.3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 19.1) hat die Vorhabenträgerin den Planungsraum charakterisiert und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raumes und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Beeinträchtigungen beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die wesentlichen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nachfolgend und in der Unterlage 19.1 dargestellt.

Die beantragte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, der zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führt.

2.2.3.4.1.1 Vermeidung

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁵. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3 beschreiben mit den Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V bis 2.16 V geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind insbesondere

- Schutz wertvoller Vegetationsbestände/Biotope
- Schutz der Schwermetallrasen

5 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

- Schutz der Innerste
- Zeitliche Beschränkungen der Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung und tageszeitliche Beschränkung der Bauarbeiten
- Überprüfung des Mittelsägerbrutplatzes

2.2.3.4.1.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben noch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen bzw. ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren Eingriffe.

2.2.3.4.1.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken⁶.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Die Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG macht deutlich, dass Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander stehen. Ein Vorrang des Ausgleichs gegenüber dem Ersatz besteht nicht. Ob dabei die Realkompensation im Wege des Ausgleichs und damit in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort oder aber im Wege des Ersatzes und somit im gelockerten räumlichen Zusammenhang des betroffenen Naturraumes erfolgt, ist der jeweiligen Bewertung im Einzelfall vorbehalten.

Die Maßnahmenblätter der Unterl. 9.3 beschreiben mit den Maßnahmen 3.1 A und 3.2 A geeignete Ausgleichsmaßnahmen im gleichen Naturraum. Zum Ausgleich vorgesehen sind

- Pflanzung von standortgerechten Gehölzen auf ca. 5.340 qm
- Sukzession auf ca. 7.800 qm.

Mit den vorgenannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Luft sowie des Landschaftsbildes kompensiert werden. Die Maßnahmen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein in sich schlüssiges und abgestimmtes Gesamtkonzept dar und werden so rechtzeitig durchgeführt, dass keine irreversiblen Schäden auftreten können.

2.2.3.4.1.2.2 Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld

Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, so dass die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht notwendig war.

Da sämtliche vorhabensbedingten Eingriffe vermieden oder ausgeglichen werden, besteht im vorliegenden Fall kein Bedarf für einen Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG.

2.2.3.4.1.2.3 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter Ziff. 1.1.3.2.1 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der der

6 BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.3.4.1.3 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Dieses Benehmen wurde durch die Stellungnahme des Landkreises Wolfenbüttel vom 10.05.2019 und des Landkreises Hildesheim vom 02.12.2015 hergestellt.

2.2.3.4.2 Natura 2000-Gebiete

Der Ersatzneubau des Bauwerkes Z 1 überspannt das 554 ha große Vogelschutzgebiet Nr. 52 „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen (DE 3928-401)“.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes konnten nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass das Vorhaben einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen war. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen Erhaltungsziele, die dem Standortdatenbogen (NLWKN, 2009) und der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ (NLWKN, 2009) entnommen wurden.

Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der folgenden wertbestimmenden Vogelarten:

Schwarzstorch	Rohrweihe	Eisvogel	Mittelsäger	Wasserralle
Zwergtaucher	Rothalstaucher	Stockente	Reiherente	Schwarzmilan
Rotmilan	Nachtigall			

Die Wirkungen auf die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten wurden in einem Fachbeitrag zur Verträglichkeitsprüfung prognostiziert. Demnach kommt es zu keinen Auswirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele. Die Standort- und Lebensraumvielfalt und die sich daraus ergebenden vielfältigen Vernetzungsfunktionen des Schutzgebiets werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Der Schutz des Erhaltungszustandes der vorkommenden Vogelarten und ihrer Erhaltungsziele ist auch weiterhin möglich.

Im Hinblick auf die wertbestimmende Vogelart des Eisvogels kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Werden den Vögeln die verursachten Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungen zu intensiv, können sie problemlos in angrenzende, in gleicher Weise zur Nahrungssuche geeignete Bereiche der Innersteniederung ausweichen. Beeinträchtigungen einzelner Tiere, der Population und den auf sie bezogenen Erhaltungszielen treten in Verbindung mit dem Bauvorhaben nicht auf.

Das nächste Brutvorkommen des Mittelsägers befindet sich 950 m flussaufwärts und wird somit von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Aufgrund kleinflächiger Ausprägung bestehen genügende Auswahlmöglichkeiten in Form von ungestörten

Fließgewässerbereichen und Stillgewässern. Eine Barrierewirkung durch Baugerüste ist nicht zu erwarten, da die vorkommenden Wasservögel bereits das bestehende Bauwerk über- und nicht unterfliegen.

Für die nahrungssuchenden Zwergtaucher und Stockenten sind unter Umständen temporär Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegungen zu erwarten. Aber auch diese Arten können problemlos in störungsarme, gleichwertig geeignete Gewässerbereiche ausweichen. Zusammenfassend verbleiben keine Beeinträchtigungen der allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes. Insoweit ist auch die Möglichkeit von

kumulierenden Beeinträchtigungen des Gebietes und seiner Erhaltungsziele mit anderen Plänen und Projekten nicht gegeben. Auch ist im vorliegenden Fall keine Alternativlösung gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG erforderlich, da Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen nicht zu befürchten sind.

Insgesamt ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet, seine Erhaltungsziele und Schutzzwecke oder auf maßgebliche Bestandteile, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.

Unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens treten keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ein.

Die Verträglichkeit des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks Z 1 mit den Maßgaben der Vogelschutzrichtlinie ist somit gegeben.

2.2.3.4.3 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Im Untersuchungsraum befindet sich das Naturschutzgebiet BR 131 „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“. Vorhabensbedingte Konflikte ergeben sich durch die Inanspruchnahme von zu schützenden Biotopen (Schwermetallrasen) und die Beeinträchtigung der Habitatfunktion (Wanderkorridor u.a. für Wildkatze, Fledermäuse und Fischotter, Biotopvernetzung). Diese Konflikte werden jedoch unter Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung und durch die planfestgestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert. Nach § 5 Satz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ vom 15.09.2008 kann eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung zur Realisierung von Projekten gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen.

Da der Schutzzweck der Verordnung sich mit demjenigen des Vogelschutzgebietes deckt und vorstehend unter Ziffer 2.2.3.4.2 eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben verneint wurde, sind vorliegend die Befreiungsvoraussetzungen nach § 5 Satz 2 der Verordnung gegeben.

2.2.3.4.4 Artenschutz

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische

Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 19.2) kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten sowie Fledermaus- bzw. Säugetierarten auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Als „relevant“ ermittelt wurden insgesamt 30 Arten, darunter 13 Arten aus der Gruppe der Säuger sowie 17 Vogelarten. Weitere artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen sowie Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

Höhlenbäume, welche Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten als Nist- bzw. Ruhestätte dienen können, sind im direkten Eingriffsbereich der Baumaßnahme nicht vorhanden, Tagesverstecke sowie Freinester gehölzbrütender Vögel können in den von Rodungen betroffenen Gehölzbeständen allerdings nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung, die über die Beschränkung des Holzungsverbots nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hinausgeht und die Durchführung der baulichen Maßnahmen zeitlich eingrenzt, kann das Eintreten baubedingter Beeinträchtigungen für sämtliche vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert werden bzw. wird gewährleistet, dass es nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Die Innerstebrücke stellt einen potentiellen Quartierstandort brückenbewohnender Fledermausarten dar. In Folge des Ersatzneubaus gehen potentielle Fledermausquartiere verloren, weiterhin können in der Brücke befindliche Fledermäuse erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Daher muss die Brücke vor Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse überprüft sowie alle wegfallenden Quartiere ersetzt werden.

Für alle Fledermaus- und Vogelarten, die in den an die baubedingt betroffenen Flächen angrenzenden Gebieten nach Nahrung suchen, kann es während der Bauausführung zu temporären Verdrängungseffekten kommen. Alle hiervon betroffenen Individuen können jedoch auf gleichwertige Gebiete der näheren Umgebung ausweichen, Beeinträchtigungen sind damit nicht verbunden.

Die gezielte Nachsuche zu Fischotter und Wildkatze ergab keine aktuellen Vorkommen beider Arten im von den Planungen betroffenen Bereich. Für zukünftig einwandernde Individuen ergeben sich keine über das aktuelle Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen, potentielle Wanderrouten beider Arten könnten allerdings für die Dauer der Bauarbeiten zerschnitten werden. Betroffen sind weiterhin die Wander- bzw. Flugrouten von Luchs und Wasserfledermaus. Nächtliche Bauzeitenbeschränkungen verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG.

Feldhamstervorkommen sind auf den höher gelegenen Ackerflächen nördlich der K 77 möglich. Durch die Suche nach Hamsterbauen im Bereich der geplanten Baufelder und -straßen auf den in Frage kommenden Äckern sowie ggf. die Umsiedlung betroffener Individuen vor Beginn der Bauarbeiten können Beeinträchtigungen der Art vermieden werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Vorkommen der beiden für das Vogelschutzgebiet V 52 „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“ wertgebenden Arten Eisvogel und Mittelsäger vorhanden. Unter Berücksichtigung der Schutzziele, welche u. a. den Erhalt geeigneter Lebensräume beider Arten vorsehen, müssen während der Bauarbeiten in Anspruch genommene Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes nach Beendigung der Arbeiten renaturiert werden.

Ein Brutplatz des Mittelsägers ist ca. 750 m östlich der Innerstebrücke vorhanden. Durch die landesweit sehr kleine Population des Mittelsägers ist die Verantwortung zur Sicherung der Brutbestände dieser Art besonders hoch. Zur Gefährdungsvermeidung der Mittelsäger in der Führungsphase ist in jedem Frühjahr während der Bauphase (Ende April/ Anfang Mai) der Bereich um den traditionellen Brutplatz an der Bindermühle inklusive der Wartjenstedter Kieseeseen auf anwesende/ balzende Mittelsäger zu prüfen. Bei Feststellung eines brutverdächtigen Weibchens in der Nähe des Brutplatzes kann eine ungefähre Schlupfzeit der Jungvögel errechnet werden (i.d.R. Mitte Juni bis Anfang Juli). Durch weitere Kontrollen im Zuge der ökologischen Baubegleitung wird ermittelt, ob das Weibchen im Bereich des Brutplatzes oberhalb der Brücke Junge führt. Im Falle eines Nachweises sichert ein vierwöchiger Baustopp ab diesem Zeitpunkt die störungsfreie Passage des Brückenbereiches.

Zusammenfassung

Unter Einhaltung und Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Schutz-, Vermeidungs- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen wird das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert oder kann soweit vermindert werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Bezüglich der im Untersuchungsgebiet auftretenden lärmbedingten Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass diese bereits erheblich sind. Es kommen jedoch keine neuen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Ersatzneubau hinzu. Außerdem hat der Ersatzneubau keinen Einfluss auf die Verkehrsdichte.

Ausnahmen

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergibt sich für alle artenschutzrechtlich relevant zu betrachtenden Tierarten aus den Gruppen der Säugetiere und Vögel im Untersuchungsgebiet zum geplanten Ersatzneubau der Innerstebrücke keine Notwendigkeit einer Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .

2.2.3.5 Abfall, Boden

Abfall- und bodenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss nicht entgegen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der „Verordnung zum Bodenplanungsgebiet Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ zu. Im Übrigen wird auf die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme 2.14V „Fachgerechter Umgang mit schwermetallbelastetem Bodenmaterial“ (Unterl. 9.3) verwiesen.

2.2.3.6 Eigentum

Das Vorhaben nimmt vorübergehend Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Dies ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte vorübergehende Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

2.2.3.7 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Der Erwerb landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nicht erforderlich. Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen werden nach Durchführung der Baumaßnahme fachgerecht rekultiviert.

2.2.3.8 Sonstige Belange

Sonstige Belange sind – soweit ersichtlich – nicht berührt.

2.2.3.9 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der o.g. Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab⁷.

Zur Entwässerung des Brückenbauwerks soll das Niederschlagswasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet und in den Vorfluter Innerste eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Tz. 1.2 die im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Innerste.

Die Erlaubnis war zu erteilen, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergeben hat, dass Versagungsgründe nach § 12 WHG nicht vorliegen, wenn das Vorhaben wie beantragt ausgeführt und die Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid beachtet werden. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG und § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

7 SächsOVG, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05 –, LKV 2006, 373 (375).

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt worden. Zu Einzelheiten wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

2.4.1 Samtgemeinde Baddeckenstedt

Aufgrund einer Planänderung ist die von der Samtgemeinde Baddeckenstedt angesprochene Zuwegung zur Baustelle von Westen über den Mastbruchweg nicht mehr vorgesehen. Es ist nunmehr geplant die Baustellenzuwegung wie folgt zu führen:

- B 6, Gemeindestraße „Bergmühle“, einer anschließenden Ackerfläche, Wirtschaftsweg der Feldmarksinteressentschaft Wartjenstedt, Ackerfläche am Böschungsfuß der A 39 zum nördlichen Widerlager
- K 77, private Zufahrt zum Steinbruch, private Wegeparzelle, A 39 zum südlichen Widerlager (Bauphase I)
- Gemeindestraße (Verlängerung der K 77), private Ackerfläche, A 39 zum südlichen Widerlager (Bauphase II)

Eine Beeinträchtigung der Ortslage Wartjenstedt ist damit nicht gegeben.

Eine Entschädigung für in Anspruch genommene landwirtschaftliche Eigentumsflächen ist obligatorisch und erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in privatrechtlichen Regelungen und Verträgen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundeigentümern.

Die sich aus Sicht der Samtgemeinde anbietende Konfliktlösung durch eine Beweislastumkehr bzw. ein Bodenmonitoring ist von der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, zur Kontrolle aller Vermeidungsmaßnahmen für die Dauer des Baubetriebes eine Umwelt-Baubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Damit wird das Vorhaben begleitet und der Baubetrieb und die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert. Es werden regelmäßig Baustellenkontrollen durchgeführt und die Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet.

2.4.2 Gemeinde Holle

Die von der Gemeinde Holle vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu Immissionen, zu möglichen Schäden an den Fahrbahnen, zum Hochwasserschutzdamm, zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Innerste und zu verkehrsbehördlich angeordneten Gewichtsbeschränkungen werden von der Vorhabenträgerin beachtet und berücksichtigt.

2.4.3 Landkreis Wolfenbüttel

Die untere Wasserbehörde führt aus, dass die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 78 Abs. 4 WHG untersagt ist, allerdings gem. § 78 Abs. 5 WHG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Einzelfall genehmigt werden kann.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu richtig aus, dass es sich nicht um die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage handelt, sondern um den Ersatzneubau einer bestehenden Brücke wegen unzureichender Tragfähigkeit für den Fahrzeugverkehr. Da die Pfeiler des Ersatzbauwerks in gleicher Anzahl und an gleicher Stelle, jedoch mit einem verminderten Querschnitt erstellt werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG nicht erforderlich. Gem. § 78 Abs. 7 WHG dürfen darüber hinaus bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Abs. 4 fallen, hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Dieses trifft hier zu. Die Vorhabenträgerin sagt in diesem

Zusammenhang zu, dass sich keine nachteiligen Veränderungen des Wasserstandes und des Abflusses bei Hochwasser ergeben; eine hochwasserangepasste Baudurchführung und die Beachtung des Merkblattes „Bauen im Überschwemmungsgebiet“ wird ebenfalls zugesichert.

Soweit die geplante Sohlgleite und der Bodenaushub bei schwermetallbelasteten Böden angesprochen wird, sagt die Vorhabenträgerin die Beachtung der aufgeführten Vorgaben zu und verweist auf die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen 2.4V (Schutz der Innerste), 2.14V (Fachgerechter Umgang mit schwermetallbelasteten Böden) und 2.16V (Schutz von Oberflächengewässer). Hiernach erfolgt insbesondere die Untersuchung des Bodenaushubs auf Schwermetallbelastung und eine Abstimmung der weiteren Verwendung mit der Unteren Bodenschutzbehörde.

Im Weiteren wird die vorgesehene Abwasserbehandlungsanlage als ausreichend bemessen angesehen. Da die Anlage über einen zusätzlichen Strömungstrenner verfügt, ist die gesicherte Speicherung der abgeschiedenen Schadstoffe auch bei Starkregenereignissen gewährleistet.

Die Untere Wasserbehörde weist im Übrigen auf die Pflicht zur Zahlung einer Wasserabgabe („Wasserpfennig“) für die im Rahmen der Wasserhaltung geförderten Wassermengen und damit verbundene gesetzliche Pflichten hin.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sagt die Vorhabenträgerin die geforderte Erstellung eines landschaftspflegerischen Ausführungsplanes und eine Umwelt-Baubegleitung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung durch geeignetes und qualifiziertes Personal zu. Die zunächst vorgesehene Variante 4 der Baustellenzufahrt ist von der Vorhabenträgerin nochmals überprüft worden und wurde nunmehr durch die neue Variante 2a ersetzt, die die geringsten Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild aufweist. Der Baustellenverkehr erfolgt hiernach über

- B 6, Gemeindestraße „Bergmühle“, einer anschließenden Ackerfläche, Wirtschaftsweg der Feldmarksinteressentschaft Wartjenstedt, Ackerfläche am Böschungsfuß der A 39 zum nördlichen Widerlager
- K 77, private Zufahrt zum Steinbruch, private Wegeparzelle, A 39 zum südlichen Widerlager (Bauphase I)
- Gemeindestraße (Verlängerung der K 77), private Ackerfläche, A 39 zum südlichen Widerlager (Bauphase II).

Vorgetragene Beeinträchtigungen durch Spülgänge der SediPipe-Anlage werden von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen. Das Wartungsintervall erfolgt ca. 3- bis 4- Mal jährlich und erfolgt nicht durch das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kahnstein“, sondern über den neben der Anlage befindlichen Standstreifen der A 39. Die abgesaugten Sedimente werden anschließend fachgerecht entsorgt.

Die weiteren Ausführungen der Naturschutzbehörde bzw. zum Tiefbaubetrieb werden von der Vorhabenträgerin zugesagt und beachtet.

Die Erkundung hinsichtlich aktueller Brutplätze des Mittelsägers im Untersuchungsgebiet ist im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgt. Zusätzlich wurden Informationen von Ortskennern, der Vogelschutzwarte beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und Informationen des Ornithologischen Vereins Hildesheim (OVH) eingeholt. Im Einwirkungsbereich des geplanten Bauvorhabens wurden keine weiteren Mittelsäger-Brutplätze festgestellt.

Hinsichtlich aller sonstigen Forderungen des Landkreises Wolfenbüttel hat der Vorhabenträger deren Beachtung und Befolgung zugesagt.

2.4.4 Landkreis Hildesheim

Der Landkreis weist auf die Beachtung der „Verordnung zum Bodenplanungsgebiet Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ hin und fordert die Sicherstellung einer bodenkundlichen Baubegleitung. Es sei ein Konzept zu verschiedenen Aspekten der bodenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sowie eine Bestandsaufnahme des aktuellen Bodenzustandes durchzuführen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird auf die NSG-Verordnung „NSG-Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ verwiesen, verschiedene Hinweise gegeben und eine ökologische Baubegleitung gefordert.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der angesprochenen Verordnung bei der Baudurchführung zu. Soweit abgeschobenes harztypisches Bodenmaterial anfällt, wird auf die planfestgestellte Kompensationsmaßnahme 2.14V (Unterl. 9.3) verwiesen. Zur Kontrolle aller Vermeidungsmaßnahmen und bodenschutzrechtlichen Belange wird für die Dauer des Baubetriebes eine Umwelt-Baubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein geeignetes und qualifiziertes Fachbüro zugesagt. Eine frühzeitige Einbindung in die Ausführungsplanung wird sichergestellt, ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung im Vorwege abgestimmt und eine Dokumentation bzw. Beweissicherung ebenfalls zugesagt. Gleiches gilt für die Berücksichtigung und Beachtung der gegebenen Hinweise zu den vorgetragenen naturschutzrechtlichen Belangen.

2.4.5 Polizeidirektion Göttingen

Die Polizeidirektion weist darauf hin, dass aufgrund der geplanten Brückenbreite eine 4+0-Führung während der Bauphase nicht vorgesehen werden kann. Aus polizeilicher Sicht werde nur eine 2+0-Führung auf einem Brückenteil befürwortet.

Die Vorhabenträgerin sagt für alle Bauphasen eine 2+0-Verkehrsführung sowie eine terminliche Abstimmung der Verkehrsführung zu.

2.4.6 Polizeiinspektion Salzgitter

Die Polizeiinspektion bittet bezüglich der Verkehrslenkung des Baustellen- und ggf. Umleitungsverkehrs um weitere Beteiligung und verweist im Weiteren darauf, dass Fahrzeuge, die den Baustellenbereich verlassen, dahingehend überprüfen zu seien, dass weder verschmutzte Kennzeichen oder Beleuchtungseinrichtungen noch Anhaftungen an der Bereifung zu befürchten sind.

Die Vorhabenträgerin sagt eine terminliche Abstimmung der Verkehrsführung zu und nimmt den Hinweis zu den verschmutzten Baufahrzeugen zur Kenntnis.

2.4.7 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz, Betriebsstelle Süd

Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass das vorhandene hydraulische 2D-Modell abzuändern oder eine Neumodellierung durchzuführen sei, sofern sich Wasserspiegelveränderungen durch die Änderung der Pfeilerform, der Pfeilerstandorte oder der Baumaterialien ergeben könnten.

Er hält des Weiteren eine Verbesserung der Reinigungsleistung für das Niederschlagswasser für wünschenswert.

Außerdem bemängelt er, dass der Fachbeitrag WRRL auf einen unzutreffenden Oberflächenwasserkörper (OWK) Bezug nehme und gibt zum Fachbeitrag weitere Hinweise und Anregungen.

Hierzu ist anzumerken:

Negative Wasserspiegelveränderungen können sich nicht ergeben, da die Pfeiler des Ersatzbauwerks in gleicher Anzahl und an gleicher Stelle – mit vermindertem Querschnitt! – wie bei der vorhandenen Brücke erstellt werden und das Gelände im Bereich des Ersatzbaus nicht verändert wird.

Optimierungen der Abwasserbehandlung werden nicht für erforderlich gehalten, da die vorgesehene Abwasserbehandlungsanlage (Sedi-Pipe-Anlage) ausreichend bemessen ist, in vollem Umfang den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht und auch in der Lage ist, die betriebsbedingten Mikroschadstoffe wirkungsvoll zurückzuhalten. Im Übrigen verfügt die Anlage über einen zusätzlichen Strömungstrenner, der für die gesicherte Speicherung der abgeschiedenen Schadstoffe auch bei Starkregenereignissen in der Anlage sorgt.

Was den Fachbeitrag WRRL anbelangt, so hat der Vorhabenträger hier nunmehr den zutreffenden OWK aufgenommen, wodurch sich aber an der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die WRRL-Bewirtschaftungsziele nichts geändert hat.

Den vom Landesbetrieb gegebenen weiteren Empfehlungen zum Fachbeitrag WRRL war nicht zu folgen, da diese unberücksichtigt lassen, dass es sich bei dem Vorhaben um den reinen Ersatzneubau einer „maroden“ Brücke handelt, bei der das Bauwerk in gleicher Dimension, Lage und Höhenlage, Breite und Länge neu erstellt wird – ohne Änderung an der Achse und Gradienten, sowohl beim Bauwerk als auch an der vor und hinter der Brücke anschließenden Autobahn A 39. So kann es vorhabenbedingt auch weder zu einer Verschlechterung der Tausalzbelastung noch zu einer Veränderung der Windexposition des Bauwerks kommen.

2.4.8 Nowega GmbH

Die GmbH weist auf eine Gashochdruckleitung hin, die im Zuge der Baumaßnahme zu sichern und ggf. umzulegen sei. Die Kosten seien von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Vorhabenträgerin hat mit der GmbH bereits die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abgestimmt und sagt eine rechtzeitige Koordinierung der Ausführungsplanung zu. Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen sind gem. § 10 des bestehenden Sammelvertrages von der GmbH zu tragen.

2.4.9 Deutsche Bahn AG

Die Beachtung der von der Deutschen Bahn AG aufgeführten Bedingungen/Auflagen und Hinweise werden von der Vorhabenträgerin zugesagt. Bedenken bestehen nicht.

2.4.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass mit den Flächeneigentümern eine Bestandsaufnahme und Beweissicherung bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu erfolgen habe.

Für die Gewässer „Hilgenbleek“, „Neuer Graben“ und einem weiteren Entwässerungsgraben müsse die Funktionsfähigkeit dieser Vorfluter auch während der Bauphase erhalten bleiben. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfe nicht beeinträchtigt werden. Zudem sei zu prüfen, ob weitere Möglichkeiten der Kompensation genutzt werden können.

Die Vorhabenträgerin sagt die geforderte Bestandsaufnahme und Beweissicherung hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der angesprochenen Gewässer und Gräben sowie die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Ersatzbaumaßnahme zu.

Hinsichtlich der angesprochenen Kompensation auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist festzustellen, dass für Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Eine Ersatzgeldzahlung gem. § 15 BNatSchG ist zudem erst zulässig, wenn der Ausgleich oder Ersatz nicht mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen möglich ist. Dieses ist hier nicht der Fall, so dass eine Ersatzgeldzahlung nicht vorzusehen war.

2.4.11 Unterhaltungsverband Untere Innerste

Soweit im Zuge der Baumaßnahme zu gewährleisten sei, dass die Schutzfunktion der Hochwasserdämme nicht beeinträchtigt werden dürfe und jederzeit gegeben sein müsse, sagt die Vorhabenträgerin dieses zu.

2.4.12 Deutsche Telekom GmbH

Die von der GmbH geforderte Einhaltung von Mindestabständen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen werden von der Vorhabenträgerin zugesagt.

2.4.13 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt gibt Hinweise auf eine Gasleitung, auf ein Rohstoffsicherungsgebiet sowie auf die besondere Schutzwürdigkeit der Böden aufgrund der besonders hohen Leistungsfähigkeit.

Hinsichtlich der Gasleitung hat die Vorhabenträgerin bereits Abstimmungsgespräche mit dem Leitungsträger geführt.

Der Hinweis auf ein Rohstoffsicherungsgebiet wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen Ersatzneubau mit gleicher Dimensionierung handelt, wird ein zukünftiger Rohstoffabbau weder verhindert noch erschwert. Der Hinweis zur besonderen Schutzwürdigkeit der Böden wird bei der weiteren Planung und Ausführung ebenfalls berücksichtigt.

2.5 Einwendungen

Unter Ziff. 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2.5.1 Naturschutzvereinigungen

Einwendungen von Naturschutzvereinigungen wurden nicht erhoben.

2.5.2 Private Einwender

2.5.2.1 Einwender Nr. 1

Der Einwender beanstandet, dass die Belange der Fischerei nicht ausreichend berücksichtigt seien, da für die Baumaßnahme Spundwände an den Ufern der Innerste und eine Behelfsbücke errichtet werden sollen. Es sei dringend erforderlich, vor Beginn der Baumaßnahme eine Elektrobefischung durchzuführen.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es durch Sedimenteintrag zu einer Überlagerung der vorhandenen Kiesbänke kommen könne. Dieses sei zu dokumentieren und die Kiesbänke nach Abschluss der Arbeiten wieder frei- bzw. neu anzulegen.

Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass die Wasseramsel bei den betroffenen Brutvogelarten nicht mit aufgeführt, und dass das Vorkommen der Wildkatze durch ein Wildkatzenmonitoring unter Betreuung des BUND nachgewiesen wurde. Es sei während der Bauphase im Brückenbereich mit dem Auftreten der Wildkatze zu rechnen.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist nicht davon auszugehen, dass von den Bauarbeiten erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden Fischarten und deren Laichgeschäft ausgehen. Grundsätzlich beschränken sich die Bauarbeiten auf einen sehr kurzen Gewässerabschnitt, so dass gleichermaßen als Laichhabitat geeignete Fleißgewässer in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang auch während des Eingriffs zur Verfügung stehen. Die geforderte Elektrobefischung erscheint nicht zielführend, weil im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhandene Fische vor auftretenden Erschütterungen durch die Rammung der Spundwände in ungestörte Abschnitte der Innerste ausweichen könne. Auch nach Einschätzung des Fischereikundlichen Dienstes des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist die temporäre Beeinträchtigung des Fischbestandes durch Schallemissionen und Erschütterungen nicht erheblich und von untergeordneter Bedeutung. Eine unmittelbare und nachhaltige Beeinträchtigung der Fischfauna durch das Vorhaben ist nicht anzunehmen. Der Vorhabenträgerin war insofern eine Elektrobefischung nicht aufzuerlegen. Die vom Einwender angesprochene Überlagerung der vorhandenen Kiesbänke ist nicht zu erwarten, da aufgrund der vorgesehenen Art der Baudurchführung ein Eintrag von Sedimenten in die Innerste vermieden wird. Eine Dokumentation ist insoweit nicht erforderlich.

Hinsichtlich der angesprochenen Wasseramsel ist festzustellen, dass die Wasseramsel im Zuge der faunistischen Untersuchungen weder als Nahrungsgast noch als Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt und sie daher auch nicht in der Liste betroffener Brutvögel aufgeführt wurde. Gleichwohl findet die Art in den Planunterlagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterl. 19.2, Anlage 3, S. 114) Berücksichtigung und wird im Formblatt zu den im Gebiet (potenziell) vorkommenden Nahrungs- und Rastvogelarten mit aufgeführt und wurde hinsichtlich möglicher Konflikte im Zuge der Ausführungsplanung geprüft und bewertet. Ebenso konnten Nachweise der Wildkatze bei den Untersuchungen nicht festgestellt werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potenziellen Wanderkorridors dieser und weiterer Säugerarten ist die planfestgestellte Maßnahme 2.7 VCEF (vgl. Unterl. 9.3 S. 17) vorgesehen, mit der die Ausführung der Bauarbeiten auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und -untergang beschränkt wird. Damit bleibt die Hauptaktivitätszeit dieser Arten (insbesondere nächtliche Wanderungen) weitgehend ungestört und die Querungsfunktion dieses Brückenbauwerks für die Wildkatze und andere Säuger bei der Bauausführung aufrechterhalten.

2.5.2.2 Einwender Nr. 2

Der Einwender lehnt die geplante Baustellenzufahrt, die 400 m entlang des östlichen Böschungsfusses verlaufen soll, ab, da hierdurch Böden mit hoher Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen werden sollen. Er schlägt eine Streckenführung über die Kiesgrube Binder vor, so dass weniger ertragreiches Ackerland betroffen werde und lediglich auf einer Strecke von 30 m Ackerboden durch vorübergehende Inanspruchnahme zerstört werde. Im Weiteren halte er die Planung für unvollständig, da kein Variantenvergleich hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft durchgeführt wurde.

Den Einwendungen wurde entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Einwender einvernehmlich eine andere Trassenvariante zur Baustelle am südlichen Widerlager der Brücke abgestimmt. Diese Variante ist nunmehr planfestgestellt.

2.5.2.3 Einwender Nr. 3

Der Einwender befürchtet eine Verschlechterung der Wasserqualität seiner an die Innerste angrenzenden Grundstücke und eine Beeinträchtigung seines Fischereirechts. Durch den Eintrag von Sedimenten im Fall von Überschwemmungen oder durch Winderosion werde sich die Bodenqualität seiner Grundstücke verschlechtern, so dass Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Weiter werden durch die Arbeiten am und im Gewässer schwermetallhaltige Sedimente freigelegt, die die Innerste erneut und nachhaltig verschmutzen. Der Bodenabtrag im Bereich der Baumaßnahme werde dazu führen, dass durch die Ausschwemmung schwermetallhaltiger Boden in das Grundwasser und in die Innerste gelangt. Um den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zu entsprechen, seien zudem Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verschlechterung des Gewässerzustandes und des Grundwassers verhindern.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Grundsätzlich beschränken sich die Bauarbeiten nur auf einen sehr kurzen Gewässerabschnitt der Innerste, sodass im Verhältnis sehr große, geeignete Fließgewässerabschnitte im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang in der näheren und weiteren Umgebung auch während des Eingriffs unbeeinträchtigt zum Fischen zur Verfügung stehen.

Zu den angesprochenen Sedimenteintragungen durch Überschwemmungen und Winderosion ist festzustellen, dass diese natürliche Umweltfaktoren darstellen, die durch die Baumaßnahme weder beeinträchtigt noch verändert werden.

Soweit die Freilegung von Sedimenten vorgetragen wird, sagt die Vorhabenträgerin die Beachtung des Merkblattes „Bauen in Überschwemmungsgebieten“ sowie die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Innerste im Landkreis Hildesheim“ (BPG-VO) zu. Zur Vermeidung von Einträgen in die Innerste ist zudem die Maßnahme 2.4 V – Schutz der Innerste (Unterl. 9.3) vorgesehen. Diese beinhaltet u.a.: Vermeidung von Schadstoff- und Sedimenteinträgen in die Innerste sowie Veränderungen der Gewässerstruktur durch die Anlage eines Schutzgerüsts über der Innerste.

Somit werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, sodass nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachteilige Einwirkungen auf die vorhandene Bodenqualität der betroffenen Flächen ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie ist auszuführen, dass der Ersatzneubau des Bauwerkes Z1 an gleicher Stelle (keine Änderung der Achse / Gradienten), in gleicher Straßenflächengröße, mit gleichen Pfeilerstandorten und dem damit verbundenen

Neubau einer Regenwasserreinigungsanlage, welche das gesamte anfallende Oberflächenwasser der Brückenfläche fasst und über die geplante „Abwasserbehandlungsanlage“ gereinigt (im Sinne der RAS-EW) in den unveränderten Vorfluter „Innerste“ abschlägt, keine Verschlechterung des Zustandes oder Potentials des Oberflächenwasserkörpers „Innerste“ im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) bzw. des § 31 WHG bewirkt, da:

- keine strukturellen Veränderungen am Gewässer „Innerste“ vorgenommen werden,
- keine Qualitätskomponente des gesamten Wasserkörpers negativ verändert wird,
- sich keine Qualitätskomponente der „Innerste“ im Planungsbereich in der niedrigsten Stufe befindet, und
- durch die neue Regenwassereinigungsanlage ein wesentlich besserer Zustand des gesamten abzuleitenden Oberflächenwassers erreicht wird.

Auch nach dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten gewässerschutzrechtlichen Fachbeitrag, der auch dem Einwender zur Kenntnis gegeben wurde, ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerks mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Der ökologische und chemische Zustand der Innerste verschlechtern sich durch das Bauvorhaben nicht; es ist auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar. Zudem sind die durch die Baumaßnahme betroffenen wassertechnischen Auswirkungen sowohl aus technischer Sicht (siehe Unterlage 1 – Erläuterungsbericht) als auch aus umweltfachlicher Sicht (siehe Unterlage 19.1) beschrieben, abgewogen und entsprechend berücksichtigt worden.

2.5.2.4 Einwender Nr. 4

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen, Flurstücke 20 und 21, Flur 13, Gem. Holle, ab, da durch die Baustraße wertvolles Ackerland zerstört und im Wert vermindert werde. Eine Baustraße wäre nicht notwendig, wenn vorhandene Feldwege als Zufahrt benutzt würden. Die in Betracht kommenden Feldwege wurden im Zuge der Holler Flurbereinigung neu angelegt und tragen eine höhere Belastung.

Die Einwendung war zurückzuweisen soweit ihr nicht entsprochen wurde.

Die Vorhabenträgerin hat durch eine geänderte Planung die vorübergehende Inanspruchnahme von Ackerland auf das absolute Minimum reduziert. Um das südliche Widerlager der Brücke mit Baufahrzeuge zu erreichen wurde die vorübergehende Inanspruchnahme von Ackerflächen des Einwenders von 3.638 m² auf ca. 1.000 m² reduziert. Eine weitere Reduzierung durch Nutzung vorhandener Wirtschaftswege ließ sich nicht realisieren, so dass die vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1000 m² Ackerfläche des Einwenders unumgänglich war.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung – ERVV)⁸ erfolgen. Die Klage muss den

⁸ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung –

Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten. Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁹ sowie für die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Hinweise

3.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt und der Gemeinde Holle für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

3.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

3.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden.

3.4 Sonstige Hinweise

3.4.1 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

Im Auftrage

von Stülpnagel

ERVV –) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.08.2018 (BGBl. I S. 200).

⁹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294).